

## S a t z u n g

### über die Wasserversorgung und die Erhebung von Entgelten für die Wasserversorgung (Wassersatzung)

Die Gemeinde Saal hat am 13.06.1995 auf der Grundlage der §§ 5 und 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 18. Februar 1994 (GVBL. S. 249), sowie der §§ 43 und 44 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVBL. S. 669, geändert durch EnteignungsG vom 02.03.1993, GVBL. S. 178) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Saal, nachfolgend als Kommune bezeichnet, betreibt in ihrem Gebiet die ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe des § 43, Abs. 1 LWaG.
- 2) Die Kommune bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Wasser und Abwasser GmbH - Boddenland -, Margaretenstraße, 18311 Ribnitz-Damgarten, dessen Gesellschafter sie ist.  
  
Nachfolgend - Boddenland - GmbH genannt.
- 3) Die - Boddenland - GmbH ist berechtigt, "Ergänzende Bestimmungen" zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGEI. I S. 750) zu verwenden.
- 4) Die - Boddenland - GmbH trifft zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen und gibt diese in Verbindung mit Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

#### § 2 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung an die Wasserversorgungsanlage

- 1) Der Bezug von Trink- und Brauchwasser ist im Gebiet der Kommune nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 LWaG und § 15 Kommunalverfassung vom 18. Februar 1994 nur aus und unter Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage der - Boddenland - GmbH zulässig, soweit nicht im Einzelfall die Untere Wasserbehörde eine anderweitige Entscheidung getroffen hat.

Die Berechtigung und Verpflichtung zur Abnahme von Trink- und Brauchwasser besteht dabei nach näherer Maßgabe der AVB Wasser V und der "Ergänzenden Bestimmungen" sowie der Preisregelungen der - Boddenland - GmbH in der letzten veröffentlichten Fassung.

- 2) Die Geltung sonstiger Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere des Wasserrechts, bleibt unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft.

Saal, den 14.06.95

*W. Pierson*  
 Pierson  
 Bürgermeister



Aushang am:	<i>27.06.95</i>	<i>W. Pierson</i>
		<small>Bürger/Unterschrift</small>
Abzunehmen am:	<i>11.08.95</i>	
		<small>Datum</small>
Abnahme am:	<i>16.08.95</i>	<i>W. Pierson</i>
		<small>Datum/Unterschrift</small>



**Der Landrat**  
**des Landkreises Nordvorpommern**  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

03. Mai 1996

Landkreis Nordvorpommern PF 1249 18502 Grimmen

**Bürgermeister**  
**der Gemeinde Saal**  
**über das Amt Barth-Land**  
**Hölzern-Kreuz-Weg 11**  
**18356 Barth**

Mein Zeichen : 30.21.1  
Sachbearbeiter/in: Herr Sternitzke  
Telefon : 038326/59115  
Telefax : 038326/59130  
Grimmen, den 06.05.96

**Satzung über die Wasserversorgung und die Erhebung von Entgelten für die Wasserversorgung der Gemeinde Saal (Wassersatzung)**

Sehr geehrter Herr Pierson,

die o.g. Satzung wurde dem Rechts- und Kommunalaufsichtsamt angezeigt.

Gegen die Satzung bestehen im wesentlichen keine rechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Sternitzke

